

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Gastro-Kund:innenvereinbarung für Kund:innen der R&F-Österreich GmbH Österreich

### Präambel

Die Resch&Frisch Österreich GmbH (im Folgenden „Resch&Frisch“, „wir“ oder „uns“) vertreibt auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) tiefgekühlte Backwaren ausschließlich im Rahmen unternehmensbezogener Geschäfte an Unternehmerekund:innen. Unternehmerekund:innen im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

### 1. Geltungsbereich

1.1. Diese AGB stellen die rechtlichen Rahmenbedingungen für alle unsere Lieferungen und Leistungen zwischen Resch&Frisch und den Kund:innen dar, die wir im Rahmen der Gastro-Kund:innenvereinbarung erbringen. Sie gelten ausschließlich und werden, unabhängig von der Form der Bestellung, unabdingbarer Vertragsinhalt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kund:innen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich und mindestens in Textform zugestimmt haben. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis der AGB der Kund:innen unsere Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos erbringen.

1.2 **Soweit unsere Vertriebsmitarbeiter:innen (Außen- und Innendienstmitarbeitende) oder Handelsvertreter:innen mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen geben, die über den mindestens in Textform geschlossenen Vertrag hinausgehen, bedürfen diese stets einer Bestätigung in Text- oder Schriftform. Vorstehende Regelung gilt nicht für mündliche Erklärungen der Geschäftsleitung oder solcher Personen, die von uns unbeschränkt bevollmächtigt sind.**

1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit Kund:innen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag bzw. unsere Bestätigung, beides mindestens in Textform (z.B. per Fax, E-Mail) erforderlich.

1.4. Hinweise auf gesetzliche Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften daher, soweit sie nicht in diesen AGB abgeändert oder ausgeschlossen werden.

### 2. Gastro-Kund:innenvereinbarung

Die Gastro-Kund:innenvereinbarung gilt mit Unterfertigung als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

### 3. Angebote und Vertragsabschluss bei Bestellungen

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Die in unseren Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben sind nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Sofern kein separater, mindestens in Textform gehaltener Vertrag über die Bestellung bestimmter Produkte geschlossen wurde, gilt die Bestellung der Kund:innen als verbindliches Vertragsangebot. Wir nehmen das Vertragsangebot der Kund:innen durch eine von uns gesetzte Erfüllungshandlung (Auslieferung/Versendung der Ware) an. Gleiches gilt, wenn wir die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang bei uns ablehnen.

### 4. Lieferung, Mindestbestellmenge /-wert

4.1. Die Lieferung erfolgt im Regelfall im Rahmen der Tourenpläne unserer Vertriebsniederlassung.

4.2. Von Resch&Frisch in Aussicht gestellte Lieferfristen und Termine werden bestmöglich eingehalten, sind aber nicht verbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine bestimmte Lieferfrist oder ein -termin zugesagt oder vereinbart wurde.

4.3. Pro Lieferung ist eine Mindestbestellmenge von EUR 100,00 Netto-Warenwert einzuhalten.

4.4. Sollten Kund:innen eine Lieferung außerhalb der vereinbarten Liefertour wünschen, bemühen wir uns, einem solchen Auftrag bestmöglich Folge zu leisten. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, einen Lieferzuschlag von EUR 50,00 (netto) zu verrechnen.

4.5. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse (z.B. Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen der Rohstoffanlieferung, Streik, Verzögerungen bei der Beschaffung behördlicher Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, Epidemien, Pandemien), die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die wir trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, sind wir berechtigt, bei Hindernissen von vorübergehender Dauer, die Liefer- und Leistungspflicht um den Zeitraum der Behinderung sowie einen hinzutretenden zusätzlichen Anlaufzeitraum angemessen zu verlängern. Im Falle nicht nur vorübergehender Hindernisse und insbesondere solcher, die unsere Leistung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle werden wir etwaige bereits entrichtete Zahlungen unverzüglich erstatten. Die Kund:innen können ebenso vom Vertrag durch Erklärung in Textform zurücktreten, wenn ihnen die verzögerte Abnahme der Lieferung oder Leistung aufgrund der vorgenannten Hindernisse nicht zumutbar ist. Die vorgenannten Hindernisse gelten auch dann, wenn sie bei einem unserer Zulieferer:innen eingetreten sind, sowie wenn sie schon vor Vertragsschluss vorhanden, den Parteien aber unverschuldet unbekannt gewesen sind.

4.6. Im Falle eines Lieferverzuges oder einer Unmöglichkeit der Leistung ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Ziffern 11 und 12 beschränkt.

4.7. Wir behalten uns vor, die Bestellungen der Kund:innen in mehreren Teillieferungen auszuführen. Dies gilt jedoch nur, wenn

- wir die zusätzlichen Lieferkosten übernehmen,
- Kund:innen die Ware der jeweiligen Teillieferung nach ihrem vertraglichen Zweck verwenden kann und die verbleibenden Warenlieferungen sichergestellt sind.

### 5. Abweichungen und Toleranzen

Angaben zum Gegenstand unserer Lieferung und Leistung (z.B. Prospektangaben, Abbildungen und Muster in Farbe und Maßen) sind nur annähernd maßgeblich, sofern nicht die konkrete Angabe für die Verwendung zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine exakte Übereinstimmung erfordert. Sofern etwaige Abweichungen nicht ohnedies den Kund:innen zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind (z. B. aufgrund handelsüblicher Abweichungen oder solcher Änderungen oder Abweichungen, die durch rechtliche Vorgaben oder aufgrund des technischen Fortschritts erfolgen), stellen sie keine zugesagte Beschaffenheit, sondern eine Beschreibung unserer Lieferung oder Leistung dar.

### 6. ServicePLUS-Pauschale

Im Rahmen der Gastro-Kund:innenvereinbarung verpflichten wir uns zur Erbringung der folgenden ServicePLUS-Leistungen:

- Zurverfügungstellung der Marke Resch&Frisch für sämtliche geschäftsübliche Verkaufsaktivitäten im Zusammenhang mit den Produkten von Resch&Frisch.
- Zurverfügungstellung von Resch&Frisch Geräten zum Lagern bzw. Fertigbacken ausschließlich von Resch&Frisch Produkten je nach Verkaufsvolumen.
- Betreuung durch einen Resch&Frisch-Außendienstmitarbeitenden.
- Schulung von Mitarbeitenden der Kund:innen im Umgang mit der Backstation und den Resch&Frisch Produkten.
- Unterstützung der Kund:innen beim Absatz von Resch&Frisch Produkten sowie bei Bedarf Einbringung unserer Erfahrung für Präsentation und Einsatzmöglichkeiten von Resch&Frisch Produkten.
- Eine Erstausrüstung an Werbemitteln entsprechend dem gemeinsam definierten Lieferumfang sowie weitere Werbemittel zum aktuellen Verkaufspreis.

- Regelmäßiges telefonisches Kontaktieren der Kund:innen zwecks Bestellaufnahme sowie Lieferung der bestellten Ware entsprechend einer mit den Kund:innen festgelegten Liefertour bis in den Tiefkühlschrank.
- Bereitstellung eines Servicetechnikers bei technischen Problemen der Backstation zur ehestmöglichen fachgerechten Vorortinstandsetzung bei Kund:innen.

Für die Erbringung der vorstehend angeführten Leistungen ist von den Kund:innen die monatliche ServicePLUS-Pauschale nach der jeweils aktuellen Preisliste zu entrichten.

## 7. Werbemittel

Wir unterstützen unsere Kund:innen beim Weiterverkauf der Resch&Frisch Produkte mit Werbemitteln, die mit dem Markenlogo Resch&Frisch versehen sind. Mit Ende der Geschäftsbeziehung endet das Recht, Werbemittel mit dem Resch&Frisch Logo zu verwenden. Es endet ebenfalls das Recht der Kund:innen, von Resch&Frisch zur Verfügung gestelltes Fotomaterial (z. B. Produktabbildungen für Speisekarten usw.) weiter zu verwenden. Sämtliche Verkaufshilfen sind umgehend an Resch&Frisch zurückzugeben, anderenfalls werden die Kund:innen schadenersatzpflichtig. Bei von Kund:innen gekauften Werbemitteln und Verkaufshilfen behalten wir uns ausdrücklich ein Rückkaufsrecht derselben zum Zeitwert vor.

## 8. Preis, Zahlungsbedingungen und Verzug

8.1. Die Preise ergeben sich aus der am Tag der Bestellung gültigen Preisliste vorbehaltlich etwaiger Irrtümer oder Druckfehler. Sie verstehen sich frei Haus einschließlich Verpackung und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

8.2. Besondere Rabatt- oder Preisvereinbarungen sind stets an die Bestellmenge gekoppelt.

8.3. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, ist die Rechnungssumme binnen 7 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Zahlungen sind durch Bankeinzug (Abbuchung) oder fristgerecht ohne jeden Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Rechnungsbetrag auf unserem Konto gutgeschrieben wurde. Die Kund:innen stimmen der Übermittlung elektronischer Rechnungen im PDF-Format an die von ihnen angegebene E-Mail-Adresse zu.

8.4. Den Kund:innen stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als ihr Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dies gilt nicht für die Kund:innen aufgrund von Mängeln der Lieferung oder Leistung zustehenden Gegenrechte, die aus demselben Vertragsverhältnis wie die beanstandete Lieferung oder Leistung resultieren.

8.5. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderung Warenlieferungen zurückzuhalten. Im Übrigen gelten im Falle des Zahlungsverzugs der Kund:innen die gesetzlichen Vorschriften.

## 9. Erfüllungsort, Gefahrübergang und Annahmeverzug

9.1. Als Erfüllungsort wird der Standort unserer jeweiligen Niederlassung vereinbart, von der aus die Waren an die Kund:innen versandt werden.

9.2. Die Gefahr geht bei Anlieferung durch unsere Zusteller:innen mit der Übergabe der Ware am Lieferort über. Sofern die Kund:innen die Ware von unserer Niederlassung selbst abholen, geht die Gefahr mit Übernahme der Ware an der Lieferampe auf die Kund:innen über.

9.3. Kommen die Kund:innen in Annahmeverzug oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, von den Kund:innen zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstandenen Schadens, einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,3 % pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Die pauschale

Entschädigung beträgt maximal 5 % der Bestellsumme oder 10 % bei endgültiger Nichtabnahme. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen) bleiben unberührt. Die Pauschale ist jedoch auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Den Kund:innen bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlicher geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

## 10. Gewährleistung

10.1. Für die Rechte der Kund:innen bei Sachmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

10.2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Angaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (z.B. in Katalogen oder auf unserer Internet-Präsenz) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.

10.3. Bei Waren mit digitalen Inhalten oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung nach Ziffer 10.2. ergibt. Für öffentliche Äußerungen sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir insoweit keine Haftung.

10.4. Die Kund:innen haben die Lieferung von Tiefkühlprodukten in Anwesenheit der Zusteller:innen sofort nach Empfang auf Antau-Schäden zu überprüfen. Antau-Schäden sind sofort bei Lieferung festzustellen bzw. uns gegenüber in Textform zu rügen und – nach Möglichkeit – direkt durch die Zusteller:innen zu bescheinigen.

10.5. Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die die Kund:innen bei Vertragsschluss kennen oder grob fahrlässig nicht kennen. Weiterhin setzen die Mängelansprüche der Kund:innen voraus, dass sie ihren gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 UGB) nachkommen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, der nicht ein Antau-Schaden ist, so ist uns dieser unverzüglich und jedenfalls in Textform mitzuteilen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel und/oder Abweichungen der bestellten von der gelieferten Ware, wie etwa falsche Maße oder falsche Ware (Aliudlieferung) spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab ihrer Feststellung zu rügen. Bei Nichteinhaltung der ordnungsgemäßen Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Gewährleistung für den nicht, bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen.

10.6. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung für die Kund:innen unzumutbar, können sie sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen abzulehnen, bleibt unberührt.

10.7. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass die Kund:innen den fälligen Kaufpreis zahlen. Die Kund:innen sind jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

10.8. Die Kund:innen haben uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungs Zwecken zu übergeben. Die Ware ist bis zu einer Nachprüfung sachgemäß zu lagern und zu behandeln. Im Falle der Ersatzlieferung haben die Kund:innen die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch haben die Kund:innen jedoch nicht.

10.9. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten, tragen wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und dieser AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir von den Kund:innen die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn die Kund:innen wussten oder fahrlässig nicht wussten, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

10.10. Wenn eine für die Nacherfüllung von den Kund:innen zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist, können die Kund:innen nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

10.11. Sämtliche Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der vermeintliche Mangel durch einen von den Kund:innen zu vertretenden Umstand verursacht wurde. Dies ist dann der Fall, wenn unsere Produkte z. B. nicht entsprechend gelagert werden (z. B. wenn die Kühlkette unterbrochen wird) oder entgegen der Backanleitung fertiggebacken werden (z. B. durch die Auswahl anderer Backzeiten usw.). Auch bei Überschreitung des Mindesthaltbarkeitsdatums nach der Lieferung kann kein Ersatz gewährt werden.

10.12. Ansprüche der Kund:innen auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffern 11 und 12, im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

## 11. Sonstige Haftung

11.1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) nur

11.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

11.2.2. für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die der Vertrag den Kund:innen nach seinem Sinn und Zweck zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Kund:innen regelmäßig vertrauen dürfen. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

11.3. Die vorgenannten Einschränkungen der Ziffer 11.2. gelten auch bei Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter:innen und Erfüllungsgehilfen. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen worden ist. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie weitere gesetzliche Regelungen für eine verschuldensunabhängige Haftung bleiben ebenso unberührt.

11.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, können die Kund:innen nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## 12. Verjährung

12.1. Abweichend von § 933 ABGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängeln ein Jahr ab Ablieferung.

12.2. Die vorstehende Begrenzung der Verjährungsfrist nach Ziffer 12.1. gilt nicht, sofern ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder Schadensersatzansprüche der Kund:innen gemäß Ziffer 11.2. und sowie Ziffer 11.2.1. oder nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Rahmen des Unternehmerregresses (z.B. 933b ABGB) betroffen sind. Diese Ansprüche verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 13. Leihgeräte und Leihgegenstände

13.1. Sämtliche den Kund:innen überlassene Leihgeräte (Tiefkühlgeräte, Backöfen, Pizzaöfen usw.) sowie andere Leihgegenstände (Verkaufsstände, -hilfen, Werbemittel usw.) verbleiben stets in unserem Eigentum. Die Anzahl der Leihgeräte richtet sich nach dem durchschnittlichen Lieferumfang. Sollten sich die Bestellmengen wesentlich ändern, ist Resch&Frisch berechtigt, die Anzahl der zur Verfügung gestellten Leihgeräte (und Verkaufshilfen, z.B. Körbe) an die Bestellmenge anzupassen.

13.2. Die Kund:innen haben die Leihgeräte lediglich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch gemäß der Gebrauchsanweisung und entsprechend der Einschulung ausschließlich zur Lagerung bzw. zum Backen von Resch&Frisch Produkten zu verwenden bzw. zu warten und bei Vertragsbeendigung unverzüglich und in gereinigtem Zustand an uns herauszugeben.

13.3. Die Kund:innen sind nicht berechtigt, die zur Verfügung gestellten Leihgeräte und -gegenstände Dritten in irgendeiner Form unentgeltlich oder entgeltlich zu überlassen. Diese dürfen ausschließlich im Rahmen seines Unternehmens verwendet werden. Eine Verwendung zu privaten Zwecken ist nicht zulässig.

13.4. Die Kund:innen sind verpflichtet, die für ihn und seinen Betrieb geltenden Vorschriften zur Arbeits- und Betriebssicherheit auch im Hinblick auf die überlassene Leihgeräte und -gegenstände einzuhalten. Etwaige Schäden, die durch einen fehlerhaften, nicht der Gebrauchsanweisung entsprechenden Betrieb oder einen Verstoß gegen die vorgenannten Vorschriften entstehen, haben die Kund:innen zu tragen, sofern sie die schadensverursachende Handlung oder Unterlassung zu vertreten hat.

13.5. Zur Beschwädung darf ausschließlich entkalktes Wasser verwendet werden und die Geräte sind wöchentlich zu reinigen. Die Kosten für die Reparatur etwaiger Schäden durch unsachgemäße Bedienung (z. B. nicht entkalktes Wasser oder starke Verunreinigung usw.) sind ausschließlich von den Kund:innen zu tragen. Bei Rückholung verschmutzter Geräte nach Saisonschluss oder bei Beendigung der Geschäftsbeziehung werden den Kund:innen Reinigungskosten in der Höhe von EUR 50,00 pauschal berechnet. Den Kund:innen bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass die Kosten einer fachgerechten Reinigung niedriger als der Pauschalbetrag sind. Die Geräte werden ausschließlich von den von uns autorisierten Servicetechniker:innen repariert und – sofern nicht durch die Kund:innen selbst möglich – gewartet. Kann ein Gerät nicht vor Ort repariert werden, so erhalten die Kund:innen ein gleichwertiges Ersatzgerät.

## 14. Rechte des geistigen Eigentums

14.1. Wir behalten uns sämtliche Rechte an den von uns zur Verfügung gestellten Leihgeräten und -Leihgegenständen vor. Diese Geräte und Gegenstände dürfen von den Kund:innen nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht nachgebaut, vervielfältigt oder an unbefugte Dritte übergeben werden.

14.2. Die Kund:innen sind nach Beendigung der Gastro-Kund:innenvereinbarung nicht mehr berechtigt, die Marke „Resch&Frisch“ zu benutzen.

## 15. Eigentumsvorbehalt, Waren in unserem Eigentum (Leihgeräte und Leihgegenstände) und Versicherung

15.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts)Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Käufer von dieser Abtretung zu verständigen.

15.2. Kommen die Kund:innen mit der Zahlung einer Forderung nach Ziffer 15.1. in Verzug, hat Resch&Frisch das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware von den Kund:innen zu verlangen.

15.3. Pfändungen und sonstige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die in unserem Eigentum stehenden Leihgeräte und Leihgegenstände sind uns sofort mindestens in Textform anzuzeigen. Die Kund:innen sind verpflichtet, uns bei Beendigung der Gastro-Kundenvereinbarung sämtliche, ihnen überlassene Leihgeräte und Leihgegenstände unverzüglich herauszugeben. Diese sind auch stets so zu kennzeichnen, dass auch im Falle der Insolvenz der Kund:innen deutlich erkennbar ist, dass diese im Eigentum von Resch&Frisch stehen. Bei Zugriffen Dritter auf die im Eigentum von Resch&Frisch stehenden Leihgeräte und -gegenstände – insbesondere durch Pfändung oder Insolvenz – verpflichten sich die Kund:innen ebenfalls, auf unser Eigentum hinzuweisen.

15.4. Die Kund:innen sind dazu verpflichtet, die Vorbehaltsware in Gestalt der Tiefkühlwaren über eine Tiefkühlgut-Versicherung abzusichern oder eine bestehende Versicherung zu erweitern, um die Tiefkühlwaren mitzuversichern. Bei allen anderen gelieferten Waren sind die Kund:innen verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl in Höhe des Nennwerts der Kaufsache zu versichern. Die gelieferten Leihgeräte und Leihgegenstände haben die Kund:innen in ihrer Versicherung über die Betriebs- und Geschäftsausstattung mitzuversichern, sodass ein Ersatzanspruch für Resch&Frisch in Höhe eines Neugerätes gewährleistet ist. Auf Verlangen von Resch&Frisch haben die Kund:innen das Bestehen der jeweiligen Versicherung nachzuweisen.

#### **16. Datenschutz und Adress- bzw. Namensänderung**

16.1. Unsere Datenschutzerklärung ist unter <https://www.reschfrisch.com/datenschutz> abrufbar.

16.2. Die Kund:innen verpflichten sich, während der Laufzeit der GastroKundenvereinbarung und bis zur Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus einzelnen Kaufverträgen, Änderungen seiner Geschäftsadresse sowie Namensänderungen unverzüglich bekannt zu geben.

#### **17. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

17.1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist für unsere Kund:innen ausschließlich das sachlich für 4623 Gunkskirchen (Österreich) zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl die Kund:innen auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

17.2. Auf sämtliche im Rahmen des Geltungsbereiches (siehe Ziffer 1.) abgeschlossenen Geschäfte zwischen der Resch&Frisch Österreich GmbH und den Kund:innen ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländischen Rechts verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie z.B. das UNKaufrecht - vor, so sind diese nicht anzuwenden. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der der Gastro-Kund:innenvereinbarung und der aufgrund dieser geschlossenen weiteren Verträge.

#### **18. Textform/Schriftform**

Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vertragsgrundlagen Textform gefordert wird, ist dieses Formerfordernis durch Telefax oder E-Mail erfüllt. Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vertragsgrundlagen Schriftform gefordert wird, ist dieses Formerfordernis nur durch ein vom dazu Befugten unterschriebenes Dokument erfüllt.

#### **19. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine gültige gesetzliche Regelung gelten.